

# Stadt Hildburghausen

14.06.2023

## Beschlussvorlage

Einreicher: Bürgermeister

**Beschlusnummer:**

0913/2023

**Amt:** Bauamt  
**Sachbearbeiter:** Herr Klinnert  
**Aktenzeichen:**  
**Bezug-Nr.:**

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Stadtplanungs- und Bauausschuss	öffentlich	05.07.2023	Ja:    Nein:    Enth.:

### Bezeichnung der Vorlage:

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag nach § 36 BauGB - Einfriedung mit Mauer und Einfahrtstor

### Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Zu dem Bauantrag

Bauvorhaben: Einfriedung mit Mauer und Einfahrtstor  
Standort: Knappengasse 2, 98646 Hildburghausen  
Flurst.-Nr.: 290/1 Gem.: Hildburghausen  
Antragsteller: Mirco Bahr und Anabell Liersch

nimmt die Stadt Hildburghausen im Rahmen des § 36 BauGB, wie aus der Anlage ersichtlich, Stellung (gemeindliches Einvernehmen).

gez.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister  
Patrick  
Hammerschmidt

gez.

\_\_\_\_\_  
zust. Amtsleiter  
Rüdiger Kelm

gez.

\_\_\_\_\_  
Kämmerei

gez.

\_\_\_\_\_  
Justiziar

gez.

\_\_\_\_\_  
Amtsleiterin Haupt-  
und Personalamt  
Stefanie Zöllner

## **Begründung:**

### **§ 36 BauGB – Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde**

- (1) Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das Einvernehmen der Gemeinde ist auch erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren über die Zulässigkeit nach den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften entschieden wird; dies gilt nicht für Vorhaben der in § 29 Satz 3 bezeichneten Art, die der Bergaufsicht unterliegen, sowie für Vorhaben, für die gesetzliche Planfeststellungsverfahren vorgesehen sind. In den Fällen der §§ 33, 34 Abs. 3 und des § 35 Abs. 2 und 4 ist auch die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich.
  
- (2) Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde dürfen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde gelten als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert werden. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für bestimmte Fälle allgemein festlegen, dass ihre Zuständigkeit nicht erforderlich ist.

## **Anlagen:**

- Gemeindl. Einvernehmen
- Lageplan
- Auszug aus FNP

**Verteiler nach der Beschlussfassung:**

**Sitzungsdienst  
Amt 60**